

STADTAMT EFERDING

DVR: 0094714

Stadtplatz 31
A-4070 Eferding

Tel.: 07272/55 55
Fax: 07272/55 55-33

E-Mail: gemeinde@eferding.ooe.gv.at
Home: <http://www.eferding.ooe.gv.at>

Eferding, am 6. Juli 2006

SPIELPLATZORDNUNG

§ 1 Bestimmung

Der öffentliche Spielplatz ist eine Anlage, die der Erholung der Kinder und Jugendlichen dienen soll und von der Stadtgemeinde Eferding unterhalten wird.

§ 2 Benutzungsberechtigter Personenkreis

Der Spielplatz wurde für Kinder und Jugendliche angelegt. Desweiteren haben aufsichtspflichtige erwachsene Personen Zutritt zum Kinderspielplatz. Kinder unter 4 Jahren dürfen den Spielplatz nur in Begleitung aufsichtspflichtiger Erwachsener aufsuchen.

§ 3 Öffnungszeiten

Der Kinderspielplatz ist

ganzjährig von 8.00 bis 21.30 Uhr

zur Benutzung freigegeben.

Die Benutzer haben sich an die oben angeführte Öffnungszeit zu halten. Sollten auf dem Spielplatz Veranstaltungen stattfinden, so wird die Öffnungszeit einvernehmlich festgelegt.

§ 4 Verhalten auf dem Spielplatz

1. Der Spielplatz und dessen Einrichtungen sind **schonend** zu behandeln. **Mutwillige Zerstörungen** jeglicher Art werden von der Stadtgemeinde **zur Anzeige gebracht**.
2. Das unterschiedliche Alter der Kinder und Jugendlichen erfordert **gegenseitige Rücksichtnahme**. Besonders die größeren Kinder bzw. Jugendlichen haben sich deshalb so zu verhalten, dass die kleineren Kinder durch sie keinen Schaden erleiden und ungestört spielen können.
3. Bei der Benutzung des Spielplatzes und beim Aufenthalt auf diesem sind unzumutbare Störungen und Belästigungen von anderen Benutzern oder Anrainern zu vermeiden.
4. Aus diesem Grund ist insbesondere folgendes **untersagt**:
 - a) mutwillige Verunreinigungen des Spielplatzes und dessen Einrichtungen,
 - b) in störender Lautstärke Musikgeräte oder Instrumente zu spielen,
 - c) Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen,
 - d) den Spielplatz mit Fahrzeugen zu befahren (Fahrräder, Rollerskater, Skateboards, motorbetriebene Fahrzeuge). Ausgenommen sind Kinderwägen, Kinderfahrzeuge und Rollstühle.
 - e) Hunde oder sonstige Tiere im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen,
 - f) es ist natürlich strikt verboten, gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können mitzubringen. Außerdem ist es

- strikt verboten Waffen oder waffenähnliche Gegenstände aller Art (Messer, Steinschleuder, usw.) mitzubringen,
- g) Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen,
 - h) sich im Spielplatzbereich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand aufzuhalten,
 - i) das Mitbringen und der Konsum von alkoholhaltigen Getränken aller Art.

§ 5

Ausschluss von der Benutzung des Spielplatzes

1. Kinder und Jugendliche können von der Benutzung des Spielplatzes und dessen Einrichtungen für eine bestimmte Zeit oder ganz ausgeschlossen werden, wenn sie oder ihre Eltern den obigen Bestimmungen und der Zweckbestimmung des Kinderspielplatzes zuwiderhandeln bzw. den von der Stadtgemeinde getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten.
2. Dies gilt auch dann, wenn die Eltern ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt haben.

§ 6

Schadensersatzansprüche der Gemeinde

1. Wer den Kinderspielplatz oder dessen Einrichtungen mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
2. Für Schäden, welche durch Kinder bzw. Jugendliche auf dem Spielplatz mutwillig angerichtet werden, haften deren Eltern nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Haftung der Gemeinde

1. Die Gemeinde haftet bei Verletzungen durch schadhafte Anlagen nur bei vorsätzlicher oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für andere Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch falsche Benützung der Anlagen entstehen und die sich Kinder untereinander zufügen. Weiters haftet sie nicht für den Verlust von mitgebrachten Gegenständen. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten eines Besuchers entstehen.
2. Eine Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Glatteis besteht nicht.

§ 8

Schadensanzeigen

Von den Benützern des Kinderspielplatzes bzw. deren Aufsichtspersonen wird erwartet, dass alle von ihnen wahrgenommenen Zuwiderhandlungen Dritter und die sonst festgestellten Mängel an den Spieleinrichtungen und Anlagen der Stadtgemeinde Eferding unverzüglich gemeldet werden.

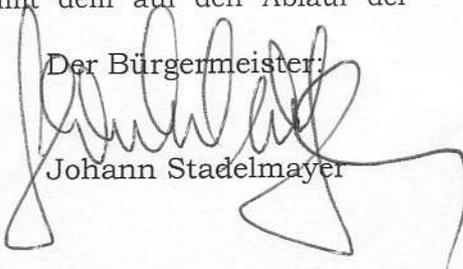
Bei Verstößen gegen diese Spielplatzordnung kann von der Stadtgemeinde Eferding eine Geldbuße bis zu € 500,00 verhängt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Spielplatzordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:


Johann Stadelmayer